



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1996

1288. Teilquartierplan Riedstrasse, Hedingen (Baulinienrevision)

Am 11. April 1996 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Teilquartierplans Riedstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekurskommissionen vom 9. April 1996 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1730/1989 den Quartierplan Riedenbächli. Der Grundeigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 1687 verlangte mit einem Baugesuch eine Reduktion des Baulinienabstandes an der Riedstrasse. Das Quartierplan-Bezugsgebiet umfasst die an diese Strassen angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1474, 1480, 1685, 1686 und 1687.

Die mit RRB Nr. 1730/1989 an der Riedstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 27. Februar 1996 festgesetzte Teilquartierplan Riedstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi
Husi